

## Presseinformation

des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

LRH / Folgeprüfung / LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau

### **Aufsichtsbehörde hat ihre Aufgabenwahrnehmung verbessert; vergaberechtliche Baustellen bei LAWOG sind aber noch offen**

**2020 hat der LRH mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau“ insgesamt fünf Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Vier davon waren einer Folgeprüfung zu unterziehen. Diese zeigt nun, dass drei Empfehlungen in Umsetzung sind und eine vollständig umgesetzt ist.**

„Die Aufsichtsbehörde hat unsere Empfehlung, ein Antragswesen zu entwickeln, um die wirtschaftliche Notwendigkeit von Zusatzgeschäften beurteilen zu können, bereits umgesetzt“, sagt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer.

Da die LAWOG Leistungen erbracht hat, die inhaltlich von den Ausnahmetatbeständen für „Zentrale Beschaffer“ nicht umfasst sind, sollte sie die Verträge überarbeiten und vergaberechtliche Risiken reduzieren. Der LRH hat unmittelbaren Handlungsbedarf gesehen und empfohlen, einen vom Landesverwaltungsgericht OÖ nichtig erklärten Vertrag rechtlich zu sanieren und einen neuen, mit dem Vergaberecht im Einklang stehenden, Mustervertrag zu erarbeiten. „Die Sanierung ist, wie auch ein neuerliches Urteil des Landesverwaltungsgerichts OÖ zeigt, nicht erfolgt; vielmehr hat die LAWOG wieder gleichartige Leistungen im Wege der Direktbeauftragung mit der Gemeinde vertraglich vereinbart“, erörtert der LRH-Direktor. Erste Schritte hat die LAWOG allerdings mit einer neuerlichen Überarbeitung des Mustervertrags gesetzt.

Um die vergaberechtliche Bewertung der LAWOG als „Zentrale Beschaffungsstelle“ endgültig vornehmen zu können, muss nun das Ergebnis des laufenden Verfahrens vor dem Höchstgericht abgewartet werden.

Da die LAWOG – neben ihrer Tätigkeit als zentrale Beschaffungsstelle – auch die vergaberechtlichen Möglichkeiten einer sogenannten In-House-Auftragsvergabe für Bauvorhaben des Landes Oberösterreich nutzen wollte, sollte sie die vergaberechtlichen Risiken minimieren. Diese Empfehlung ist derzeit in Umsetzung. „Neben der ausständigen Gerichtsentscheidung müssen noch weitere Kriterien für das Vorliegen einer „horizontalen In-House-Situation“ geprüft werden“, erklärt Pammer. Eine mögliche Änderung in der Konzernstruktur der LAHO sieht der LRH kritisch, weil im Land OÖ bereits Baumanagementkompetenz vorhanden ist. Es sollten keine Parallelstrukturen aufgebaut werden.

In Umsetzung ist jene Empfehlung, die der Aufsichtsbehörde die Entwicklung von Maßnahmen nahelegt, um eine Vertragsannahme durch die Antragsteller vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu vermeiden.

---

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>

---

**Nummer 460 vom 29. Juli 2021**

Medieninhaber, Herausgeber, Herstellung und Redaktion: Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Promenade 31, 4020 Linz, Telefon (+43) 732 / 7720-11426  
Internetadresse: <http://www.lrh-ooe.at>